

# Arbeitgeberbescheinigung zum Antrag für die Notbetreuung in einer Kindertagesstätte der Stadt Hessisch Oldendorf

Die Vorlage des Nachweises ist für alle Sorgeberechtigten eines Kindes und alle Berufszweige erforderlich!

## DATEN DES KINDES

Name, Vorname

Geburtsdatum

## DATEN DES ELTERNTEILS

Name, Vorname

Geburtsdatum

## BESTÄTIGUNG ZUM ARBEITSVERHÄLTNIS

Arbeitgeber

Adresse

beschäftigt seit:

als (Funktion, Abteilung)

Umfang  Vollzeit  Teilzeit  unbefristet  befristet bis \_\_\_\_\_

Angaben zur betrieblichen Präsenzpflcht (Stunden, Tageszeiten, Wochentage, Wechselschichten u. ä.)

Verschiebung der Arbeitszeiten ist möglich  ja  nein

Home-Office, Mobiles Arbeiten sind möglich  ja  nein

Sonderurlaub ist möglich  ja  nein

Angaben zum Jahresurlaub bei Alleinerziehenden

Urlaubsanspruch gesamt \_\_\_\_\_ Tage **bereits genommen** \_\_\_\_\_ Tage

Die Beschäftigung wird wie oben angegeben bestätigt. Die Anwesenheit im Betrieb ist zu den genannten Zeiten zwingend erforderlich.

Sofern die/der Beschäftigte einen Sicherstellungsauftrag im Rahmen der Daseinsvorsorge wahrnimmt (s. Punkt 4. der beiliegenden Hinweise) ist eine gesonderte Stellungnahme des Arbeitgebers in der Anlage beizufügen, aus der die besondere Funktion für das öffentliche Interesse sowie die betriebsnotwendige Stellung hervorgehen.

Datum / Unterschrift, Stempel des Arbeitgebers:

## Hinweise!

Die Notbetreuung ist grundsätzlich für Kinder vorgesehen, deren Sorgeberechtigte in einem Berufszweig von allgemeinem öffentlichem Interesse tätig sind:

1. Beschäftigte im Gesundheitsbereich, medizinischen und pflegerischen Bereich, z. B.
  - **Ärzte und deren Beschäftigte, Klinikpersonal sowie Apotheken**
  - **Hebammen**
  - **Pflegepersonal (ambulant und in Heimen)**
  - **Beschäftigte bei Medizinprodukt-/Arzneimittelherstellern und in Laboren**
2. Beschäftigte im Bereich der **Polizei, Rettungsdienst, Katastrophenschutz, Feuerwehr**
3. Beschäftigte zur Aufrechterhaltung der Staats- und Regierungsfunktion, inkl. der Kommunalen Handlungsfähigkeit (Kommunalverwaltung)
4. Beschäftigte im Bereich der kommunalen Daseinsvorsorge **mit Sicherstellungsauftrag**, d. h. Beschäftigte in den Bereichen Energieversorgung (etwa Strom-, Gas-, Kraftstoffversorgung), Wasserversorgung (öffentliche Wasserversorgung, öffentliche Abwasserbeseitigung), Ernährung und Hygiene (Produktion, Groß- und Einzelhandel), Informationstechnik und Telekommunikation (insb. Einrichtung zur Entstörung und Aufrechterhaltung der Netze), Finanzen (Bargeldversorgung, Sozialtransfers), Transport und Verkehr (Logistik für die kritische Infrastruktur, ÖPNV), Entsorgung (Müllabfuhr) sowie Medien und Kultur, Risiko- und Krisenkommunikation soweit alle anderen Möglichkeiten einer Betreuung ausgeschöpft sind, z. B.:
  - **Beschäftigte der Stadtwerke, Abfallentsorger, Wasserverbände u. ä.**
  - **Beschäftigte im Lebensmitteleinzelhandel, Bäckereien, Fleischereifachgeschäften etc.**
  - **Beschäftigte in Kinderbetreuungseinrichtungen und Schulen**
  - **Beschäftigte im Transport und Logistikbereich (z. B. Bus- und Straßenbahn-Fahrer/-innen, Berufskraftfahrer/-innen in der kritischen Infrastruktur)**
  - **Bankbeschäftigte (z. B. zur notwendigen Bargeldversorgung der Bevölkerung)**
  - **Beschäftigte des Jobcenters sowie der Bundesagentur für Arbeit (z. B. zur Auszahlung des Kurzarbeitergeldes)**
  - **Beschäftigte bei Tageszeitungen und sonstigen tagesaktuellen Pressebereichen**
5. Beschäftigte im **Vollzugsbereich** einschließlich Justizvollzug, Maßregelvollzug und vergleichbare Bereiche.

Einzelne Bereiche in den vorgenannten Berufsgruppen zählen in der aktuellen Situation zu den gesamtgesellschaftlich zwingend aufrechtzuerhaltenden Bereichen. Die Aufzählung ist nicht abschließend. Dennoch sind die Ausnahmen eng auszulegen, um das Ziel der Unterbrechung der Infektionsketten erreichen zu können.

Ausgenommen von der Untersagung sind ebenfalls die Betreuung in **besonderen Härtefällen** (z. B. konkrete Kündigungsandrohung, erheblicher Verdienstausschlag, gesundheitliche Disposition und durch den Allgemeinen Sozialen Dienst des Jugendamtes festgestellte Härtefälle sowie berufstätige Alleinerziehende, die bereits 50 % ihres Jahresurlaubs verbraucht haben).

---

### **Es gelten folgende Hinweise des Landes Niedersachsen:**

- die Notbetreuung ist auf das zwingend notwendige Maß (auch zeitlich) zu begrenzen
- es ist ausreichend, wenn ein Elternteil in einem Berufszweig von allgemeinem öffentlichem Interesse tätig ist, soweit alle anderen Möglichkeiten einer Betreuung (selbstverständlich auch des Partners) ausgeschöpft sind.